
VDP | Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. | Am Zirkus 3A | 10117 Berlin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 42
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Berlin, 01.06.2023

Stellungnahme Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

zum Entwurf der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur
Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und
Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(RL Investitionsprogramm Ganztage)

Stand: 22.04.2023

Sehr geehrter Herr Misch,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VDP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. dankt dem Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport für die Gelegenheit der Stellungnahme zum
vorliegenden Richtlinienentwurf.

Vorbemerkung

Der VDP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. vertritt die Interessen der
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Region Berlin-Brandenburg.
Unsere Mitglieder sind Träger allgemeinbildender und berufsbildender
Schulen, von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Institutionen
im Bereich Arbeitsmarktdienstleistungen. Sie alle haben sich zur Aufgabe
gemacht, das öffentliche Bildungswesen in Berlin und Brandenburg durch
innovative Bildungsangebote zu bereichern und weiterzuentwickeln.

VDP

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführung: Sabina Bothe

t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
Commerzbank
IBAN DE52 1004 0000 0777 7022 00

Stellungnahme

Unser Verband begrüßt grundsätzlich die Initiative des Bundes und der Länder zu einem „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“. Dieses Programm wird ein weiterer Baustein zur Verbesserung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sein. Wir freuen uns, dass die Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg wie bereits bei vorangegangenen Förderungen Teil dieses Programm sein können.

Der VDP Berlin Brandenburg wurde um Stellungnahme zur vorliegenden Förderrichtlinie gebeten. Nachfolgend möchten wir zu einigen Punkten unsere Hinweise bzw. Ergänzungen geben.

1

Zu Punkt 1.2.

Gewährung der Zuwendung

Hinsichtlich der Festlegung des finanziellen Verfügungsrahmens für Schulen in freier Trägerschaft schlagen wir vor, analog zum Digitalpakt den Verfügungsrahmen auf der Grundlage der Schülerzahlen vorzugeben. Damit würde eine klare Festlegung zu den Mitteln je Schule bestehen.

2

Zu Punkt 3.2.

Freie Schulträger

Die Antragsberechtigung der Schulen in freier Trägerschaft ist auf Schulen begrenzt, die bereits Betriebskostenzuschüsse erhalten. Wir würden sehr begrüßen, wenn auch jene Schulträger, die noch in der Wartefrist sind, auch bereits antragsberechtigt wären, zumindest jene Schulen von Schulträgern in der Wartefrist, die als bewährte Träger anerkannt sind.

3

Zu Punkt 4.5.

Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung

In Anbetracht der gemeinsamen Nutzung von Räumen für Schule und Hort sollte für die Bedarfsermittlung an Ganztagsangeboten von Schulen in freier Trägerschaft mit dazugehörigen Kindertagesstätten (Horten) die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zum Zeitpunkt 2026/2027 als Grundlage dienen.

4

Zu Punkt 4.6.

Standortsicherheit Schule

Der VDP schlägt vor, dass seitens des Landes Hinweise in einem entsprechenden Anlagepapier oder in Form von FAQ's für die Art des Nachweises der wirtschaftlichen Solidität der Tätigkeit des jeweiligen Schulträgers gemacht werden.

In vorherigen Programmen war diese Forderung ebenfalls bereits enthalten, jedoch hatten die Träger immer wieder Nachfragen zu Form und Inhalt des Nachweises. Dem könnte man mit dem genannten Vorschlag Abhilfe schaffen.

5

Zu Punkt 4.8.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte folgender Zusatz erfolgen: „Planungsleistungen und -arbeiten gelten nicht als förderungsschädlicher Vorhabenbeginn.“

6

Zu Punkt 5.2.1.

Förderquote

Schulen in freier Trägerschaft müssen bei der Bereitstellung des Eigenanteils nicht selten auf Bankdarlehn zurückgreifen. Bei der Refinanzierung der Kosten sind sie durch das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes beschränkt. Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, ob analog der Zuschussförderung für finanzschwache Kommunen auch eine entsprechende Regelung für Schulen in freier Trägerschaft gefunden werden kann.

7

Zu Punkt 6.2.

Zweckbindung

Der VDP Berlin-Brandenburg e.V. begrüßte es, wenn die Zweckbindungsfristen kürzer als die im Richtlinienentwurf vorgesehenen, gefasst werden könnten.

VDP

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführung: Sabina Bothe

t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
Commerzbank
IBAN DE52 1004 0000 0777 7022 00

8

Zu Punkt 6.3.

Eigentumsverhältnisse

Zuwendungsempfänger kann der Eigentümer oder ein vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen Berechtigter sein. Zuwendungsempfänger kann auch der Mieter sein. Es wird ein klarstellender Hinweis erbeten, welche Art der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter anerkennungsfähig ist.

9

Zu Punkt 7.2.

Votenlisten

Im Falle einer Finanzierungslücke durch ein der Höhe nach vom Antrag abweichendes Votum ist das Vorhaben nur dann förderfähig, wenn der Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises des Eigenanteils angepasst worden und die Gesamtfinanzierung abgesichert ist. Hier sollte ein klarstellender Hinweis erfolgen, zu welchem Zeitpunkt der Nachweis zur Möglichkeit der Erbringung des Eigenanteils zu führen ist. Der Eigenanteil kann auch mit Eigenleistungen erbracht werden.

10

Zu Punkt 7.3.1.

Antragsfrist

In Anbetracht der Geltungsdauer der Förderrichtlinie bis 31.12.2028 spricht sich der VDP Berlin-Brandenburg e.V. für eine Verlängerung der Antragsstellungsfrist bis zum 31.10.2025 aus.

11

Nachweise

Zu Punkt 7.4.2.

Für staatliche Schulen ist als Genehmigungsvoraussetzung das positive Votum des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zwingend erforderlich. Bei Schulen in freier Trägerschaft kann ein solches Votum nicht beigebracht werden. Aus Sicht des VDP Berlin-Brandenburg e.V. sollte sich daher wie bereits in Punkt 4.5. aufgenommen dieses Votum aus dem konkreten Bedarf aus der ganzjährigen Jugendhilfeplanung (Kita-Bedarfsplanung) herleiten.

12

Zu Punkt 7.4.8.

Zur Klarstellung sollte hinzugefügt werden, dass die Versicherung durch den Antragsteller erfolgt, dass Sanierungsaufwendungen nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.

13

Zu Punkt 7.4.9.

Schulen in freier Trägerschaft können hierzu keine Nachweise beibringen. Auch hier sollte sich wie im Punkt 7.4.2. der Nachweis aus dem konkreten Bedarf aus der ganzjährigen Jugendhilfeplanung (Kita-Bedarfsplanung) herleiten.

14

Zu Punkt 7.4.11.

Der geforderte Nachweis sollte für Schulen in freier Trägerschaft mit dem in Punkt 4.6. erbrachten Nachweis der wirtschaftlichen Solidität der Tätigkeit des jeweiligen Schulträgers als erbracht angenommen werden.

15

7.5.4.

Finanzierungszusicherung

Grundsätzlich ist für die Gewährung eines Bankdarlehns zur Finanzierung des Eigenanteils für geförderte Investitionen eine Finanzierungszusicherung des Zuwendungsgebers erforderlich. Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Ergänzung der Regelung an: „Den Schulen in freier Trägerschaft ist auf ihren Wunsch vorab eine Finanzierungszusicherung durch die Bewilligungsbehörde zu erteilen.“

Gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sabina Bothe

Geschäftsführerin